

Gemeinderatssitzung vom 22.11.2011

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung (Anpassung) Gp. 3284/3 KG Sölden (Schranz Elisabeth, Rechenaustraße 1)

Die Widmungsanpassung in Sölden – Rechenau wurde im Bauausschuss besprochen. Es ist eine geringfügige Widmungserweiterung geplant. Lt. Gemeinderat Ing. Gstrein Gerhard sind im derzeit gewidmeten Bereich maximal 40 Betten möglich. Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat ein positives Gutachten abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11036\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 3284/3 KG Sölden (neu vermessene Gp.) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der neu vermessenen Gp. 3284/3 (Teilfläche) KG Sölden von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.2 Widmungsänderung Gp. 2147/3 KG Sölden (Soukopp Klaus, Außerwaldstraße 25)

Zur Widmungsänderung in Außerwald teilt der Bürgermeister mit, dass der Antragsteller an ihn herangetreten ist mit dem Ersuchen, den Punkt heute nicht zu behandeln, da noch weitere Abklärung zum geplanten Bauvorhaben notwendig sind.

Der Gemeinderat, den Punkt mangels Geschäftsgrundlage von der Tagesordnung zu nehmen.

3.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 76 (Gstrein Markus u. Gerlinde, Gransteinstraße 3)

Gstrein Markus beabsichtigt den Bau von Garage und Lager beim bestehenden Wohngebäude. Das Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung ist positiv und im Bauausschuss wurde dem Ansuchen ebenfalls zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBL. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11026\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. .76 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Bp. .76 von derzeit Freiland in eine

„Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ gemäß § 51 TROG 2011

- Teilfläche 1: landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011
- Teilfläche 2: Sonderfläche Garage gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.4 Widmungsänderung Gp. 1969/5 (Fiegl Josef, Rettenbachlweg 18)

BM Ernst Schöpf berichtet, dass im Bereich Rettenbachl die Umwidmung der Gp. 1969 und des angrenzenden Wirtschaftsgebäudes geplant ist. Bei der Bauausschusssitzung war noch nicht bekannt, dass das Wirtschaftsgebäude noch einen weiteren Eigentümer hat. Der landwirtschaftliche Sachverständige ist in der Stellungnahme davon ausgegangen dass Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus auf einer Grundparzelle stehen. Um die Widmungsabgrenzung abzuklären, sollte der Punkt daher vertagt werden.

Dem Antrag wird stattgegeben.

3.5 Widmungsänderung Gp. 2129 (Santer Gerold, Unterwaldstraße 18)

Zur Umwidmung im Bereich Unterwald gibt es eine Stellungnahme der Agrarwirtschaft, die das Vorhaben positiv beurteilt, jedoch nur für 80 m² Nutzfläche zugestimmt hat. Im Bauausschuss wurde mit Arch. DI Reinhard Falch darüber beraten und die Ausnutzung der zulässigen 380 m² nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für sinnvoll erachtet. Der Raumplaner hat sich mit Mag. Kirchmair diesbezüglich bereits in Verbindung gesetzt. Dieser sieht diese Umwidmung jedoch negativ, wenn die vom landwirtschaftlichen Sachverständigen angegebene Obergrenze der Nutzfläche überschritten wird.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBL. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11035\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2130/1 und 2129 KG Sölden (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der Gp. 2129 und 2130/1 von derzeit Freiland in eine

„Sonderfläche Hofstelle mit einer höchstzulässigen Wohnnutzfläche von insgesamt 380 m² auf nicht zusammenhängenden Grundflächen

- SLH-1 a Wohngebäude mit einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude und Nebengebäuden
- SLH-1 b Wohngebäude“

Gemäß § 44 Abs. 2 und 9 TROG 2011

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4 Bebauungspläne

4.1 Änderung des Bebauungsplanes A24/E1 Hochsölden - Fender

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung desergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1217 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „1. Änderung B24/E1 Hochsölden 1 - Fender“ durch vier Wochen hindurch vom 28.11.2011 – 26.12.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung der Vermessung im Bereich (Stabele/Innerwald) lt. Teilungsplan AVT GZ 56795/11

Im Zuge der Vermessung des Innerwaldweges wurde von Kneisl Bernhard eine kleine Fläche bereits an das öffentliche Gut abgetreten. Bereits damals wurde vereinbart, dass eine Fläche im Bereich der Innerwald-Kapelle sowie die bereits abgetretene Wegfläche beim Stabele zurückgetauscht werden. Es wurde vereinbart, die doppelte Fläche zurückzugeben.

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Innerwald sowie Stabele lt. Teilungsplan des DI Roman Markowski vom 13.9.2011, GZl. 56795/11, zu genehmigen.

Die Gemeinde Sölden erhält aus Gp. 1498 die Trennfläche 3 von 31 m² und überlässt die Trennfläche 1 von 79 m² aus Gp. 1497. Die Trennfläche 3 wird mit Gst 1497 und die Trennfläche 1 mit Gst 1500 vereinigt. Das öffentliche Gut (Wege) erhält weiters die Gp. 2074/9 im Ausmaß von 15 m². Die Gp. 2074/9 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.2 Grundtausch - Vermessung Angern lt. Teilungsplan AVT GZ 56793/11

In Obergurgl – Angern wurde ein Grundtausch zwischen Gemeinde Sölden (öffentliches Gut) und Erich Gstrein vereinbart, um eine Durchfahrt für das Loipengerät zu erhalten. Nunmehr liegt dazu die Vermessung vor. Der Gemeinderat beschließt:

Laut Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 19.8.2011, GZl. 56793/11, wird aus Gp. 6764 die Trennfläche 3 von 6 m² und die Trennfläche 5 von 28 m² abgetrennt. Aus Gp. 6765 wird die Trennfläche 1 von 19 m² und 2 von 6 m² abgetrennt. Aus Gst 5029 wird die Trennfläche 4 von 9m² abgetrennt und mit Gst 6764 vereinigt. Die Trennfläche 3 wird mit Gst 5029, die Trennfläche 5 mit Gst 5040/1, die Trennfläche 1 mit Gst 5033 und die Trennfläche 2 mit Gst .594 vereinigt. Den Trennflächen 3 und 5 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege)

aberkannt; die Trennflächen 1, 2 und 4 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.3 Genehmigung der Vermessung im Bereich Wildmoos lt. Plan AVT GZl. 56634/11

Im Bereich der Siedlung Wildmoos gibt es Bestrebungen, eine Bereinigung bei den Grundstücken durchzuführen und die Parzellen an den tatsächlichen Bestand anzupassen. Vizebürgermeister Alois Scheiber berichtet, dass unter Einbeziehung der Gemeinde zum größten Teil ein flächengleicher Tausch möglich ist. Von der Gemeinde Sölden sind noch 8 m² durch Ablöse zu erwerben.

Der Gemeinderat beschließt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Sölden ein Durchgangerecht zur Gp. 4118/1 über die neu gebildete Gp. 4118/100 erhält, zuzustimmen. Die Ablöse für die mehr benötigte Grundfläche von 8 m² beträgt € 120,-- / m². Es wird folgender Tausch vereinbart:

Laut Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 20.04.2011, GZl. 56634/11, wird aus Gp. 4118/1 die Trennfläche 14 von 4 m² abgetrennt und mit Gst 4118/13 vereinigt. Aus Gp. 4118/44 wird die Trennfläche 7 von 24 m², 10 von 0 m² und 11 von 4 m² abgetrennt. Die Trennfläche 7 wird mit Gst 4118/12, die Trennfläche 10 mit Gst 4118/9 und die Trennfläche 11 mit Gst 4118/13 vereinigt. Aus Gst 4118/13 wird die Trennfläche 9 von 24 m² abgetrennt und mit Gst 4118/44 vereinigt. Den Trennflächen 7, 10 und 11 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Trennfläche 9 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Zur Anfrage betreffend Vermietung der neu geschaffenen Parkplätze wird vom Bürgermeister mitgeteilt, dass die Angelegenheit weiter verfolgt werde.

5.4 Grundansuchen Mayr Hermine u. Karl, Wildmoosstraße 24 (Teilfläche aus Gp. 4118/1)

Der Bürgermeister liest das Ansuchen von Mayr Hermine u. Karl betreffend Grunderwerb bei der Garage in Sölden – Wildmoos vor. Vizebürgermeister Alois Scheiber berichtet, dass es neben der Fläche, die mit der Garage überbaut ist, auch um die Höhe der Garage geht. Es wird daher beschlossen, mit den Betroffenen wegen der Zufahrt zur angrenzenden Grundparzelle 4118/1 in Kontakt zu treten. Das Ansuchen wird vorläufig vertagt.

5.5 Grundansuchen Siedlung Obergurgl - Gamper Andreas (Gaisbergweg 16)

Das Grundansuchen von Gamper Andreas, Gaisbergweg 16, um Verkauf eines Baugrundstückes im Siedlungsgebiet Obergurgl wird festgestellt, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dem Ansuchen wird daher stattgegeben. Der Verkaufspreis orientiert sich am Preis der erworbenen Grundstücke, erhöht um den Index.

5.6 Vertrag Friedhof Obergurgl

Der Bürgermeister informiert, dass bei den Friedhöfen unterschiedliche Verträge im Umlauf sind. Der Gemeindeverband möchte hier einen einheitlichen Vertrag für alle Gemeinden erreichen und ist hier auch mit den zuständigen Stellen im Gespräch. Zur Abklärung sollte der Punkt noch einmal von der Tagesordnung genommen werden.

Der Gemeinderat beschließt, den Punkt zu vertagen.

5.7 Wegvermessung Ebene - GZl. 56789/11

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung Ebene lt. Teilungsplan des DI Roman Markowski vom 29.8.2011, GZl. 56789/11, wie folgt zu genehmigen:

Aus Gp. 6734 wird das Teilstück 13 von 15 m² abgetrennt und mit Gp. 2475/1 vereinigt; aus

Gp. 2472/1 wird die Teilfläche 2 von 229 m², aus Gp. 2475/1 die Teilfläche 8 von 11 m² und aus Gp. 2475/1 die Trennfläche 11 von 92 m² abgetrennt; die Trennflächen 2, 8 und 11 werden jeweils mit Gst 2472/4 vereinigt. Aus Gp. 2475/1 wird die Trennfläche 14 von 19 m² abgetrennt und mit Gst 6734 vereinigt. Aus der Gp. 6735/1 wird die Trennfläche 15 von 58 m² abgetrennt und mit Gst 2458 vereinigt; aus Gp. 2458 wird die Teilfläche 16 von 26 m² abgetrennt und mit Gst 6735/1 vereinigt. Aus Gp. 6733 wird die Teilfläche 17 von 106 m² abgetrennt und mit Gst 2457/1 vereinigt. Die Gp. 6733 wird gelöscht.

Die Teilflächen 2, 8, 11, 14 und 16 und die Gp. 2472/4 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet; den Trennflächen 13, 15 und 17 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

6 Wohnanlage Obergurgl

6.1 Schreiben der Alpenländischen Heimstätte zum Vorkaufsrecht (Verlängerung der Dauer)

Bei der geplanten Wohnanlage in Gurgl möchte die Gemeinde ein Vorkaufsrecht auf die Wohnungen eingeräumt haben. Laut Schreiben der Alpenländischen Heimstätte besteht die Gefahr, dass bei einer längeren Frist als 15 Jahren die Vereinbarung unwirksam ist.

Es wird beschlossen, eine Frist von 25 Jahren für die Ausübung des Vorkaufsrechtes lt. Vorliegender Vereinbarung festzulegen. Damit soll verhindert werden, dass mit den Wohnungen, die als sozialer Wohnbau errichtet werden, spekuliert wird.

6.2 Wohnanlage Obergurgl - Schreiben der Abteilung Wohnbauförderung zum Förderansuchen

Die Abteilung Wohnbauförderung hat mit Schreiben vom 27.09.2011 mitgeteilt, dass beim Bauvorhaben in Obergurgl (Mietwohnanlage mit Kaufoption) eine erhebliche Überschreitung der angemessenen Gesamtbaukosten gegeben ist und Verbesserungsmöglichkeiten bei der planlichen Gestaltung sowie Kostenreduktionen im Bereich Ausstattung, Honorare notwendig ist. Auch wird ein Beitrag der Gemeinde durch reduzierte Erschließungskosten angeregt, um dem Wunsch nach leistbaren, geförderten Wohnungen nachkommen zu können.

Es wird dazu festgestellt, dass die Vorschreibung nach der Gebührenordnung zu erfolgen hat, in weiterer Folge ein Zuschuss durch die Gemeinde möglich wäre.

GR Thomas Grüner meint, dass die vorgestellten Wohnungen sehr teuer sind und daher bei der Planung auf kleinere Wohnungen gegangen werden sollte. Mehr Wohnungen bringen auch mehr Geld und es würde dann für alle billiger.

GR Lukas Scheiber schließt sich dem an und stellt fest, dass die Wohnungen preislich an der oberen Grenze sind.

Es wird beschlossen, mit der Alpenländischen Heimstätte ein Gespräch zur Kostenreduktion bzw. auch zur Schaffung von kleineren Wohneinheiten zu führen.

7 Erlassung von Verordnungen

7.1 Verordnung einer Feuerwehrzone bei der Volks- und Hauptschule

Die Feuerwehr Sölden hat im Zuge einer mit der Volks- und Hauptschule Sölden durchgeführten Evakuierungsübung festgestellt, dass es notwendig ist, im östlichen Zufahrtsbereich der Gebäude eine Feuerwehrzone einzurichten, da im Brandfall eine Zufahrt bzw. Bergung der Kinder nicht gewährleistet ist.

Der Gemeinderat beschließt, im Zufahrtsbereich der Haupt- und Volksschule (östlich der Hauptschule) eine Feuerwehrzone wie folgt zu verordnen:

Gemäß § 43 StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d Zif. 4 StVO 1960 wird ab Beginn des Hauptschulgebäudes (ostseitig des Gebäudes) auf Gst 6697/1 bis zum Eingangsbereich der Volksschule Sölden ein allgemeines Halte- und Parkverbot mit dem Zusatz „Feuerwehrzone“ verordnet. Die Verordnung tritt mit dem Tag der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

7.2 Beschlussfassung Taxistandplatzverordnung

Zur geplanten Taxistandplatzverordnung wurde die Wirtschaftskammer für Tirol Abteilung Verkehrspolitik zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Im Schreiben vom 18.11.2011 führt diese aus, dass der Wegfall der Taxistandplätze bei den Bergbahnen nicht im Sinne der Taxibetreiber und der zu befördernden Gäste sei und darauf nicht verzichtet werden könne. Der Standplatz außerhalb des Ortsgebietes sei weder kunden- noch unternehmerfreundlich. Schließlich wird noch angeregt, die zeitliche Beschränkung bei den Standplätzen aufzuheben.

In der anschließenden Diskussion ergibt sich, dass die Plätze bei den Bergbahnen nur an bestimmte Taxiunternehmer (Einheimische) zur Verfügung gestellt werden sollen. Das ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn die Taxibetreiber hier eine Außenstelle des Betriebes (Anmeldung bei der Gewerbebehörde) haben. Wenn die Plätze verordnet werden, so ist das nicht möglich, da dann alle die Plätze anfahren und benützen können. Die zeitliche Einschränkung kann nach Meinung des Gemeinderates entfallen.

Der Gemeinderat beschließt daher, die nachstehende Taxistandplatzverordnung für die Gemeinde Sölden:

§ 1

(1) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 BGBl 159/1960 idF BGBl I Nr. 59/2011 zwanzig Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 6992 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage A näher dargestellten Fläche.

Die Planbeilage A bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 zehn Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 947/2 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage B näher dargestellten Fläche.

Die Planbeilage B bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gemäß § 94d Zif 4 lit. a StVO 1960 verordnet die Gemeinde auf den in § 1 ausgewiesenen Standplätzen ein allgemeines Halte- und Parkverbot gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960.

Die Kennzeichnung erfolgt durch die Verbotsschilder „Halten und Parken verboten“, mit der Zusatztafel „ausgenommen Taxi“ und der Zusatztafel „Anfang“ (auf Gp. 947/2 im Einfahrtsbereich von der B186 und im Bereich des Stufenparkplatzes ab der Kehre/Abzweigung Gletscherstraße) sowie der Zusatztafel „Ende“ und der Zusatztafel „ausgenommen Taxi“ (auf Gp. 947/2 - 17 m ab Beginn des Einfahrtsbereiches und im Bereich des Stufenparkplatzes 38 m nördlich der Abzweigung der Gletscherstraße).

§ 3

Die Kundmachung (Aufstellung der Verkehrszeichen) dieser Verordnung erfolgt durch die

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.02.2007, Zahl 120/2007, außer Kraft.

7.3 Allgemeines Fahrverbot "Doktorbrücke" - ausgenommen Fahrräder

Die Fußgängerbrücke beim Parkhotel („Doktorbrücke“) sollte nur für Radfahrer und Fußgänger benützbar gemacht werden. Eine entsprechende Anregung ist von der Polizei Sölden ergangen.

Der Gemeinderat beschließt:

Gemäß § 43 StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d Zif. 4 StVO 1960 wird im Bereich der „Doktorbrücke“ (Verbindungsbrücke zwischen Parkhotel und Kaufhaus Köll) ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge gemäß § 52 lit 6c StVO verordnet. Die Verordnung tritt mit dem Tag der Aufstellung der Vorschriftenzeichen in Kraft.

8 Genehmigung des Haltestellenvertrages (Fahrgastinformationsanzeigen)

Zum Tagesordnungspunkt Haltestellenvertrag berichtet der Bürgermeister von der Installation der dynamischen Fahrgastinformationsanzeigen im gesamten Ötztal. Für Sölden machen die Kosten rund € 99.000,-- aus, die jedoch aus dem Fördertopf des Bundes abgedeckt werden. GR Lukas Scheiber berichtet, dass heuer 30 Stationen im Ötztal, davon der größere Teil in der Gemeinde Sölden, errichtet wurden, die einen Wert von ca. 2 Millionen Euro repräsentieren. Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Fundamentierung zu machen und den Stromanschluss herzustellen. An laufenden Kosten fallen die Stromgebühren für die Stationen an. Bei den Bahnen wurden die Anschlüsse von den Liftbetreibern errichtet. Im Jahr 2012 sollen noch die restlichen Stationen errichtet werden, wenn dafür wieder auch das Geld aus dem Fördertopf des Bund zur Verfügung gestellt wird.

Der vorliegende Haltestellen-Vertrag für die Errichtung und den Betrieb von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigen in den Gemeinde Haiming, Sautens, Ötz, Umhausen, Längelfeld und Sölden wird wie folgt genehmigt:

Entsprechend dem vorliegenden Vertrag übernimmt die Gemeinde Sölden für ihren Bereich auf eigene Kosten und eigenes Risiko folgende Arbeiten bzw. laufende Kosten:

- Fundamentierung für den Halterungsmasten
- Aufstellen des Halterungsmastes
- Herstellung und Absicherung der Stromzufuhr am Übergabepunkt beim Energieversorgungsunternehmen (EVU)
- Herstellung der Stromzuleitung zum Übergabepunkt bis zum Anzeiger
- Elektrischer Anschluss der Anzeiger in Abstimmung mit der VTG
- Bekanntgabe eines Bereichsverantwortlichen des EVUs

Die Gemeinden beteiligen sich an den Investitionskosten der Designelemente an den in den Gemeindegebieten gelegenen und in den Anlagen./4 bestimmten Haltestellen und dem dort

dargelegten Finanzierungsbeitrag.

Der Zuschuss für die vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Gemeinde erfolgt dergestalt, dass sie den Betrag in Höhe von € 99.480,-- nach erfolgter Inbetriebnahme an die VTG bezahlt. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß. Diese Vereinbarung gilt ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, dass alle angeführten Gemeinden den vorliegenden Vertrag einschließenden Gemeinderatsbeschluss fassen.

9 Nachtragsvoranschlag 2011

Der Bürgermeister berichtet über den Gemeindehausumbau und die im Zuge des Umbaus getroffenen Entscheidungen zur Sanierung des gesamten Gebäudes. So wurde in der Bauphase entschieden, das Dach zu sanieren, den Sitzungsraum umzugestalten und das Standesamt in den 1. Stock zu verlegen. Auch wurde der Zugangsbereich barrierefrei gestaltet. Die Abdeckung der zusätzlichen Ausgaben ist durch den Jahresüberschuss von 3,2 Millionen Euro gegeben, da nur 2,4 Millionen im Voranschlag 2011 eingeplant waren.

Der neu geschaffene Raum beim Stiegenaufgang an der Westseite bleibt im Winter noch leer, da Gilbert Grüner erst im Frühjahr umzieht. Für die Verpachtung kann vorerst eine Fixzusage auf 5 Jahre gemacht werden.

GR Ing. Gerhard Gstrein bringt vor, dass der Bauausschuss nicht mit einbezogen wurde. Dieser werde anscheinend nur bei Kleinigkeiten gebraucht.

Dazu teilt BM Schöpf mit, dass der Gemeinderat den Gemeindevorstand mit der Bauabwicklung (Ausschreibung, Auftragsvergabe etc.) beauftragt hat.

GR Ing. Georg Schöpf meint, dass die Information zur Dachsanierung gegeben war. Es stelle sich die Frage, wie es zu 57 % Überschreitung komme und wo die Erhöhungen sind. Dazu wird vom Bürgermeister darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der einzelnen Position bei Bauamtsleiter Ing. Fiegl eingesehen werden können.

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 27.10.2011 – 10.11.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Nachtragsvoranschlag 2011 zu genehmigen.

10 Beratung und Beschlussfassung zu den Steuern, Gebühren und Abgaben

Die Steuern und Gebühren sollen im kommenden Jahr unverändert gegenüber dem laufenden Jahr bleiben. Lediglich bei den Kanalgebühren wird vom Land eine höhere Benützungsgebühr als Voraussetzung für die Erlangung der Förderungen verlangt. Diese soll ab dem kommenden Jahr € 1,99 pro m³ Wasserverbrauch betragen. Festgestellt wird dazu, dass eine laufende Anpassung weiterhin stattfinden wird, da das Land den jeweiligen Betrag an den Index anpasst. In den anderen Gemeinden des Ötztals werden im kommenden Jahr Gebühren zwischen 2,18 und 2,23 € brutto eingehoben.

Der Gemeinderat beschließt, keine Änderung bei den jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben, aufgenommen der Kanalbenützungsgebühren, vorzunehmen.

Die Steuern, Gebühren u. Abgaben werden daher wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

a) Wassergebühren:

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt entsprechend der Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.10.1998 idgF vom 26.11.2002.

b) Kanalgebühren:

Die Einhebung der Kanalanschluss- und Erweiterungsgebühren erfolgt entsprechend der Ka-

c) Müllgebühren:

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt entsprechend der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 04.04.1995 idgF vom 27.11.2001.

d) Sonstige Steuern, Gebühren u. Abgaben:

Die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO)	Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes.
Vergnügungssteuer	Gem. §§ 1 und 18 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 wird die Vergnügungssteuer für Spielapparate eingehoben.
Erschließungsbeitrag	5 v. H. des Erschließungskostenfaktors von derzeit Euro 88,66
Hundesteuer	Die Einhebung erfolgt nach § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz mit € 72,00 je Hund und Jahr, für jeden weiteren Hund mit € 109,00
Schneeräumung	Steyr-Fahrzeug € 2,00 pro Minute Unimog mit Fräse € 1,50 pro Minute
Kindergartenbeitrag	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Monat
Verwaltungsabgaben	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2007.
Ababeneinbringungsgebühren	lt. Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idF. BGBl. I Nr. 52/2009 und Tiroler Abgabengesetz

e) Sonstige Entgelte:

Die sonstigen Entgelte werden wie folgt bis auf weiteres festgelegt:

Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer	Betrag in €
Zählermiete 3 (5) m ³ Zähler	5,00
Zählermiete 7 (10) m ³ Zähler	6,00
Zählermiete 20 m ³ Zähler	40,00
Zählermiete 40 m ³ Zähler	40,00

Der Gemeinderat beschließt zudem, die Kanalggebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15. April 2003 in der Fassung vom 2. März 2011 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

...

**§ 9
Übergangsbestimmungen**

...

Die laufende Benützungsgebühr wird bis auf weiteres mit € 1,81 pro m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

...

Anschließend wird vereinbart, mit den Ausschussobleuten (die Einladung wird an alle Gemeinderäte durchgeführt), eine Besprechung zum Budget 2012 (Eckpunkte) durchzuführen. Es wird einvernehmlich Montag, der 5.12.2011 um 08.00 Uhr vereinbart.

11 Anfrage bzw. Antrag vom 13.11.2011 zum Projekt Kraftwerk Gurgler Ache (Stand bzw. Vorantreibung)

Die Bauernliste hat mit Eingabe vom 13.11.2011 um die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes betreffend das Projekt Kraftwerk Gurgl Ache ersucht.

Der Bürgermeister weist auf die Anfrage und Behandlung im Gemeinderat im Mai 2011 hin und sagt, dass er darum bemüht ist, mit der TIWAG einen Konsens zu erreichen. Sein Bestreben auf Grund des vorliegenden Projektes ist es, eine Abgeltung von der TIWAG zu erzielen, wenn die Gemeinde dafür das Projekt nicht durchführt. Er habe inzwischen 2 Gespräche mit der obersten Ebene der TIWAG geführt, wobei das erste komplett unbefriedigend geblieben sei. Er wisse, was bei einer Projektausführung für die Gemeinde herauschaut und dies ist aus seiner Sicht die Basis für die Verhandlungen. Die TIWAG könnte das Wasser energetisch besser ausnutzen und müsste dafür die Gemeinde am „Rad“ beteiligen.

GV Hans Grüner bringt vor, dass bei seinem Antrag der Punkt nicht als eigener Tagesordnungspunkt berücksichtigt wurde. Zum Tagesordnungspunkt bringt er vor, dass nicht „hinten herum“ geredet werden sollte und die Gemeinde/E-Werk die Durchführung des Projektes machen sollten.

BM Schöpf weist dazu darauf hin, dass bisher nur ein Etappensieg gegenüber der TIWAG erzielt wurde, weil diese nur eine Idee und kein fertiges Projekt vorliegen habe. Bescheid, auf dessen Grundlage jetzt gebaut werden könne, liege noch keiner vor. Wenn ein solcher Bescheid durch die TIWAG beeinsprucht würde, so wäre mit jahrelangen Verzögerungen zu rechnen.

GR Lukas Scheiber ist der Meinung, dass die TIWAG hier auf Zeit spiele. Für die Gemeinde und damit für die Bevölkerung müsse wirklich etwas herauschauen, überhaupt wenn man das Wasser der Venter Ache zusätzlich ausnutzen würde.

Der Bürgermeister ist der Ansicht, dass das Projekt Gurgl anders zu betrachten ist, als eine eventuelle Ableitung der Venter Ache, weil hier die Gemeinde an der konkreten Umsetzung arbeite. Bei einer Ableitung der Ache müssen neben der Gemeinde Sölden auch die Unterlieger entsprechend entschädigt werden.

GV Andreas Gstrein bringt vor, dass die Bevölkerung dann für ein oder mehrere Projekte zu gewinnen ist, wenn das Wasser weiterhin im Tal bleibt. Und der schlägt auch vor, dass die Vertreter der TIWAG (Fraidl/Wallnöfer) und er Planer der Gemeinde sich mit dem Gemeinderat zusammensetzen, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

GR Ing. Georg Schöpf ist dafür, dass der Gemeinderat deutlicher signalisieren muss, dass konkretes Interesse an der Durchsetzung des Projektes besteht.

GR Thomas Grüner spricht sich dafür aus, dass der TIWAG das Unbehagen des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wird.

Schließlich wird vereinbart, den Bürgermeister den Arbeitsauftrag (es findet am 16.12.2011

ein weiteres Gespräch mit der TIWAG statt) zu erteilen und dem Gemeinderat darüber zu berichten.

12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.1 Ansuchen Russisches Weihnachtsprogramm

Der Gemeinderat beschließt, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln. BM Schöpf berichtet, dass im Rahmen des Russischen Weihnachtsprogramms am 3.1.2012 und 10.01.2012 jeweils ein Nightshopping sowie am 5.1.2012 und 11.01.2012 ein Nachtskilauf stattfinden soll.

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zur Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am 03. Jänner 2012 und 10. Jänner 2012 (Nightshopping im Rahmen des Russischen Weihnachtsprogramms) bis 22.00 Uhr zu erteilen.

12.2 Spazierweg Zwieselstein - Roan

GR Makarius Fender informiert, dass der Spazierweg in Zwieselstein (Roan) hinter dem Wohnhaus der Liftgesellschaft Obergurgl asphaltiert wurde, jedoch der Weg im Bereich der nördlichen Einbindung in die Gemeindestraße immer durch Blumentröge verstellt bzw. auch im Winter durch Autos verparkt wird. Es wird vereinbart, den dortigen Hausbesitzer aufzufordern, den Weg entsprechend freizuhalten (Santer Robert).

12.3 Stiegenaufgang/Aufzug Kirche

GV Andreas Gstrein berichtet, dass der Stiegenaufgang zur Kirche besudelt ist und gereinigt werden sollte. In dieser Form sei es eine Zumutung für jeden, diese Stiege zu benutzen.

BM Schöpf meint, dass das Problem nur mit einer entsprechenden Überwachung beseitigt werden könne. Mit den Direktoren der Schule sollte auch auf die Schüler eingewirkt und die Verursacher ausgeforscht werden. Eine Sanierung müsse in Zusammenarbeit mit der Raiffeisenbank erfolgen.